Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1985/9/11 3Ob78/85

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 11.09.1985

Norm

AußStrG §270
EO §352

Rechtssatz

Der erkennende Senat hält sowohl eine direkte Versteigerung durch das Exekutionsgericht als auch die Durchführung der Versteigerung durch den vomExekutionsgericht - unter sinngemäßer Heranziehung des § 270 AußStrG - beauftragten zuständigen Bürgermeister für zulässig. Erklärt sich die Gemeinde außerstande die Feilbietung durchzuführen hat das Exekutionsgericht im Interesse einer Verfahrensbeendigung die direkte Versteigerung der zu teilenden beweglichen Sachen durchzuführen.

Entscheidungstexte

- 3 Ob 78/85
  Entscheidungstext OGH 11.09.1985 3 Ob 78/85
  EvBl 1985/163 S 728 = SZ 58/139 = JBl 1986,646

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1985:RS0004335

Dokumentnummer

JJR_19850911_OGH0002_0030OB00078_8500000_002

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at